

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 09

NUMMER : 04

DATUM : 21.02.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 12 - 15 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ratingen
- Satzungen der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder; Turmstr. 10, Am Schluchtor 5, Am Söttgen 11b, Volkardeyer Str. 6-8 -
- 16 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan HM 382 „Mozartstraße“ -
- 17 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 361 „Bechemer Straße / Karl-Theodor-Straße / Poststraße / Hans-Böckler-Straße“ -
- 18 - 19 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ratingen
- Öffentliche Zustellungen -

12 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Turmstraße 10

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 432 und 436), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der durch Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1566), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 18.12.2012 die folgende Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Turmstraße 10 beschlossen.

§ 1

Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Turmstraße 10

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Bildung (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird durch aktuelle sozialpädagogische Angebote, die in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbstständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bildung ermöglichen und durch Beratung der Erziehungsberechtigten verwirklicht.

§ 2

Selbstlosigkeit

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der städtischen Tageseinrichtung für Kinder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Ratingen erhält bei Auflösung oder Umwandlung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossene Satzung über die Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Turmstraße 10 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 257

Ratingen, den 20.02.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

13 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Am Schluchtor 5

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 432 und 436), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der durch Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1566), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 18.12.2012 die Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Am Schluchtor 5 beschlossen.

§ 1

Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Am Schluchtor 5

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Bildung (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird durch aktuelle sozialpädagogische Angebote, die in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbstständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bildung ermöglichen und durch Beratung der Erziehungsberechtigten verwirklicht.

§ 2

Selbstlosigkeit

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der städtischen Tageseinrichtung für Kinder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Ratingen erhält bei Auflösung oder Umwandlung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossene Satzung über die Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Am Schluchtor 5 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 258

Ratingen, den 20.02.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

14 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Am Söttgen 11b

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 432 und 436), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der durch Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1566), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 18.12.2012 die Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Am Söttgen 11 b beschlossen.

§ 1

Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Am Söttgen 11b

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Bildung (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird durch aktuelle sozialpädagogische Angebote, die in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbstständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bildung ermöglichen und durch Beratung der Erziehungsberechtigten verwirklicht.

§ 2

Selbstlosigkeit

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der städtischen Tageseinrichtung für Kinder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Ratingen erhält bei Auflösung oder Umwandlung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossene Satzung über die Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Am Söttgen 11b wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 259

Ratingen, den 20.02.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

15 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Volkardeyer Straße 6-8

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 432 und 436), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der durch Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1566), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 18.12.2012 die Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Volkardeyer Straße 6-8 beschlossen.

§ 1

Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Volkardeyer Straße 6-8

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Erziehung und Bildung (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird durch aktuelle sozialpädagogische Angebote, die in altersangemessener Weise sowohl die wachsende Selbstständigkeit der Kinder unterstützen als auch die notwendige Orientierung und Bildung ermöglichen und durch Beratung der Erziehungsberechtigten verwirklicht.

§ 2

Selbstlosigkeit

Die städtische Tageseinrichtung für Kinder ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der städtischen Tageseinrichtung für Kinder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Die Stadt Ratingen erhält bei Auflösung oder Umwandlung der städtischen Tageseinrichtung für Kinder in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der städtischen Tageseinrichtung für Kinder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossene Satzung über die Gemeinnützigkeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Volkardeyer Straße 6 – 8 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 260

Ratingen, den 20.02.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

16 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan HM 382 „Mozartstraße“

Öffentlichkeitsbeteiligung wird durchgeführt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB für das vorstehend bezeichnete Gebiet die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der beabsichtigten Planung werden

**am Dienstag, dem 12.03.2013, um 19.30 Uhr,
im Forum der Christian-Morgenstern-Schule,
Ulmenstraße 1 – 3, Ratingen-Homburg**

durch die Verwaltung vorgestellt und mit den Bürgern erörtert.

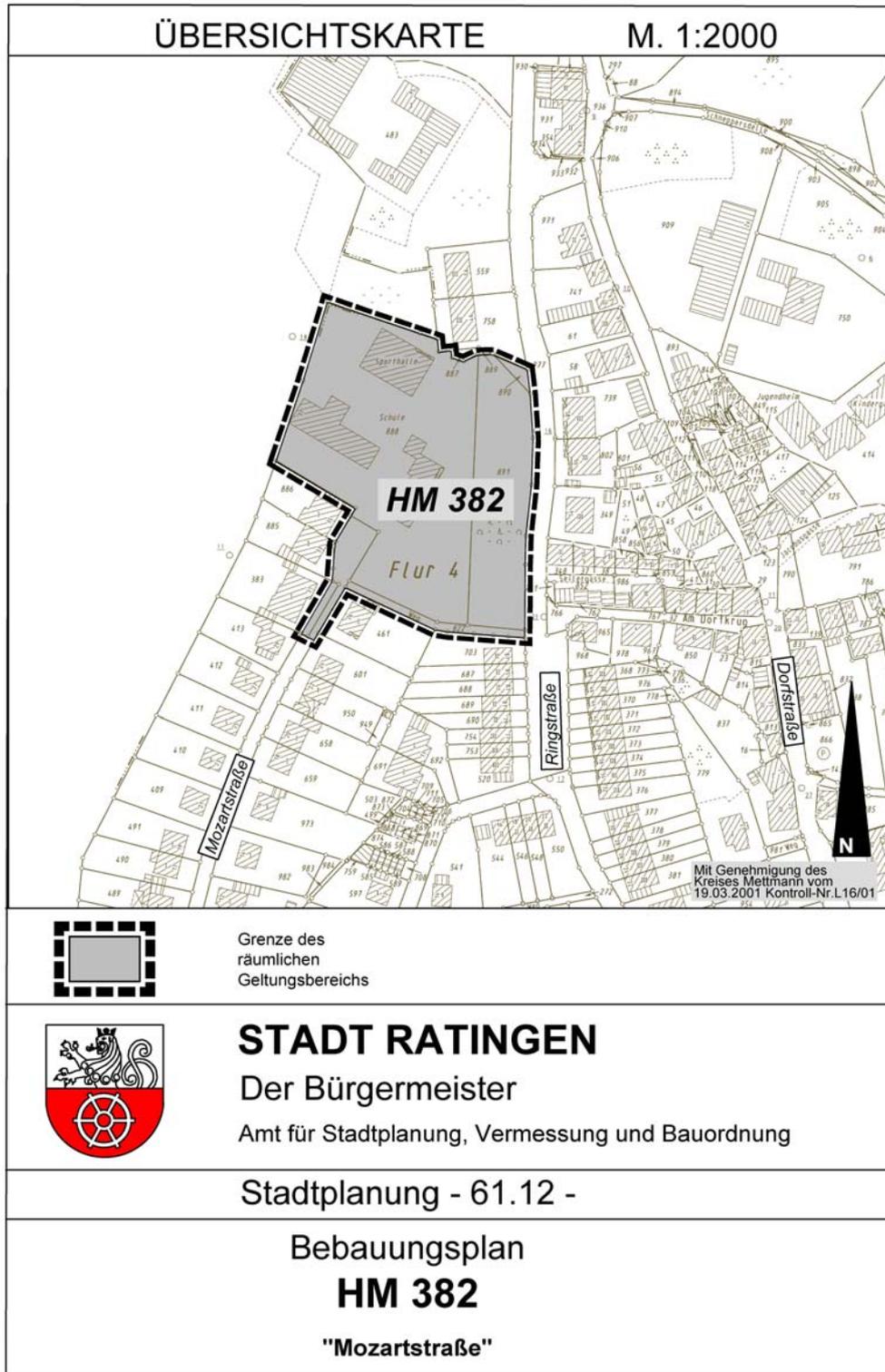
Interessierte Bürger können sich über die Planungsabsichten vor diesem Termin während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss informieren.

Dienststunden:

| | | | |
|------------|-----|----------|------------------------------|
| Montag | bis | Mittwoch | von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | | | von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| Freitag | | | von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr. |

Ratingen, den 18.02.2013

Birkenkamp
Bürgermeister



17 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 361 „Bechemer Straße / Karl-Theodor-Straße / Poststraße / Hans-Böckler-Straße“

Anordnung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 (1) BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.02.2013 gemäß § 17 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 mit Wirkung vom 30.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666/SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), die nachfolgende vom Rat der Stadt Ratingen am 22.02.2011 beschlossene Satzung um ein Jahr verlängert.

Inkrafttreten der ersten Verlängerung zur Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 02.03.2013, dem Tag nach Fristablauf der ursprünglichen Veränderungssperre in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 361 „Bechemer Straße / Karl-Theodor-Straße / Poststraße / Hans-Böckler-Straße“, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 22.02.2011 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 361 „Bechemer Straße / Karl-Theodor-Straße / Poststraße / Hans-Böckler-Straße“ beschlossen

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt im Bebauungsplan M 361 „Bechemer Straße / Karl-Theodor-Straße / Poststraße / Hans-Böckler-Straße“ in der Gemarkung Ratingen, Flur 42 und beinhaltet die Flurstücke:

73 und 74

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 361 „Bechemer Straße / Karl-Theodor-Straße / Poststraße / Hans-Böckler-Straße“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Ratingen, den 21.02.2013

Birkenkamp
Bürgermeister



18 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Birhan Durmaz

Letzte bekannte Anschrift: Auf der Aue 22, 40882 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2013 vom 18.01.2013

über Grundbesitzabgaben

für die Objekte Auf der Aue 22, WO. 1-4, in Ratingen

Objektnummern: GA045038, GA045039, GA045040, GA045041

Kassenkonto: 1047865

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 214 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 18.02.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Rolf-Rainer Lewandowski
Letzte bekannte Anschrift: Schloßstr. 44 – 12165 Berlin Steglitz-Zehlendorf

Der Ablehnungsbescheid vom 28.11.2012 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Das o. g. Schreiben wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07. März 2006 (GV. NRW S. 94), zugestellt.

Das Schreiben kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 147 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 30.01.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Steuwe
Beigeordneter